

An alle Schulen im Bundesland Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezüglich der Medikamentengabe bei Schülerinnen und Schülern möchte die Unfallkasse Brandenburg die Angaben zum Thema „Beschränkung der Haftung“ in der DGUV Information 202-091 ergänzen. Das Kind hat keinen Schulunfall gemäß SGB VII erlitten, wenn die Medikamentengabe durch die Lehrkraft vergessen / unterlassen wird. Sollte in Folge dessen eine ärztliche Behandlung erforderlich werden, übernimmt die zuständige Krankenkasse des Kindes die Kosten.

Die beschriebenen Regelungen zur Haftungsbeschränkung nach den §§ 104 ff. SGB VII finden für die Lehrkräfte in diesem Fall keine Anwendung. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das [Rundschreiben 09/22](#) vom 19. Oktober 2022 „Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal“, insbesondere Punkt 8.2 „Haftung der Lehrkräfte“.

Ihre Unfallkasse Brandenburg
Januar 2023